

Die Stadt Senden erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 des Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAlG - vom 09.08.1996, GVBL S. 396 in Verbindung mit Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

## Satzung

zur 3. Änderung der Gebührensatzung  
für die öffentliche Abfallentsorgung  
der Stadt Senden vom 29.05.2019

### § 1

§ 4 Abs. 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbemüll beträgt bei zweiwöchentlicher Abholung im Monat für

a) eine Müllnormtonne mit	40 l Füllraum	5,70 EUR
b) eine Müllnormtonne mit	60 l Füllraum	8,50 EUR
c) eine Müllnormtonne mit	80 l Füllraum	11,40 EUR
d) eine Müllnormtonne mit	120 l Füllraum	17,00 EUR
e) eine Müllnormtonne mit	240 l Füllraum	34,00 EUR
f) einen Müllgroßbehälter von	1.100 l Füllraum	171,50 EUR

Bei wöchentlicher Abfuhr verdoppelt sich die Gebühr.

(2) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für jeden Abfallsack 5,10 EUR. Die Gebühr für einen Papiersack zur Anlieferung von Grünabfällen in der Kompostieranlage beträgt 0,50 EUR.

(3) Die Gebühr für Sperrmüll beträgt für den jeweils tatsächlich zur Beseitigung gegebenen Abfall 0,30 EUR je kg, mindestens jedoch 3,00 EUR.

### § 2

Die Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2023 in Kraft.

Senden, 15. März 2023

Claudia Schäfer-Rudolf  
1. Bürgermeisterin

